



**Anlage: Zusammenfassung Kommunalrichtlinie Radabstellanlagen
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld**

Auszüge aus der „Kommunalrichtlinie“ vom 1. Januar 2022

(...)

4 Gegenstand der Förderung

4.2 Investive Klimaschutzmaßnahmen

4.2.5 Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität

c) Verbesserung des ruhenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur

Gefördert wird die Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur für den ruhenden Radverkehr.

Förderfähige Maßnahmen:

- Errichtung von Radabstellanlagen sowie Fahrradparkhäusern (einschließlich ihrer Ausstattung)

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

Die vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen. (...)

50 % Förderquote; Mindestförderung 5.000 € (*die Projektkosten müssen also insgesamt mindestens 10.000 € betragen*).

Programmlaufzeit und Einreichungsfristen: 01. Jan. 2022 bis 31. Dez. 2027

Projektanträge können ganzjährig gestellt werden und sind einzureichen beim Projektträger: **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH**

Fragen dazu?

Förderstelle:

Ev.-luth. Landeskirche Hannover

Frau Corinna Zwick

Archivstr. 3, 30169 Hannover

E-Mail: corinna.zwick@evlka.de

Tel. 0511/ 1241-340